



Unbeschränkte Werbe- und Sponsoringmöglichkeiten ohne FIFA- / UEFA-Lizenz

Experten^{1*} stellen klar: Public Viewing benötigt keine FIFA- / UEFA-Lizenz!

1. Die Fakten: WM / EM-Public Viewing ohne Eintrittsgeld

- (+) benötigt keine Lizenz*** der FIFA / UEFA (§ 87 Abs. 1 Nr. 3 UrhG)
- (+) erlaubt: uneingeschränkte Sponsorenhinweise*** (auch rund um Großbildleinwand)
- (+) erlaubt: uneingeschränkte Werbung auf Großbildleinwand*** (vor und nach Übertragung)
- (-) nicht erlaubt: Verwendung von offiziellen FIFA / UEFA-Marken/Logos (ohne Lizenz)
- (-) nicht erlaubt: den Eindruck einer offizieller FIFA / UEFA-Veranstaltung zu erwecken

Achtung:

Lizenzwerb führt zur Unterwerfung unter Beschränkungen der FIFA / UEFA-Public Viewing AGB!

Praktische Erfahrung bei WM 06 / EM 08: kein Rechtsstreit um „unlizenzierte“ Public Viewing Events.

2. Die Rechtslage: Sponsoring von Public Viewing Events in Deutschland

Ausdrücklich heißt es in Bezug auf die deutsche Rechtslage²:

- **Es ist daher zu empfehlen, Public Viewing-Events**, die nicht unter § 87 Abs. 1 Nr.3 UrhG fallen, auch **nicht (...) anzumelden.**
- **Veranstalter können daher Sponsoren einbinden, die Wettbewerber von Sponsoren der FIFA sind.**
- INFRONT hat **keine rechtliche Handhabe, derartige Veranstaltungen zu untersagen** oder dem Veranstalter die in den Public Viewing Richtlinien niedergelegten Bedingungen aufzuerlegen.
- Dies entspricht der gültigen Rechtslage und sollte potenzielle Sponsoren sowie Veranstalter dazu animieren, Public Viewing-Veranstaltungen im Rahmen der Fußball-Weltmeisterschaft durchzuführen.
- Die Public Viewing Richtlinien sind mit dem deutschen Urheberrechtsgesetz (UrhG) insoweit nicht vereinbar, als sie eine Anmelde- und Lizenzpflicht für gesponsorte Veranstaltungen vorsehen.
- Nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 UrhG besteht für derartige Public Viewing Veranstaltungen keine Anmelde- und Lizenzpflicht. Die Differenzierung zwischen kommerziellen und nicht-kommerziellen Veranstaltungen gemäß den Public Viewing Richtlinien ist rechtlich nicht haltbar. Nach dem deutschen UrhG ist alleine entscheidend, ob der Veranstalter ein direktes oder indirektes Eintrittsgeld von den Zuschauern verlangt.

Diese rechtliche Bewertung bezieht sich wie alle genannten juristischen Aufsätze zunächst auf die Rechtslage zur WM. „Was das Public Viewing von Europameisterschaftsspielen angeht, bleibt in Deutschland in rechtlicher Hinsicht jedoch alles beim alten.“³

^{1*} vgl. absolut h.M. Diesbach/Bormann/Vollrath ZUM 2006, 265-274.; Wittneben/Soldner WRP 2006, 675-680; Reinholz WRP 2005, 1485-1492; Krekel SpuRt 2006, 59-62; a.A. allein Hamacher/Efing SpuRt 2006, 15-19.

Die Lizenzfreiheit wird auch durch ein im Auftrag der Flensburg Tourismus und Stadtmarketing GmbH erstelltes Rechtsgutachten zum Public Viewing bestätigt. Im Übrigen deckt sich dies mit den praktischen Erfahrungen bei der WM06 / EM08. Soweit bekannt gab es keinerlei Rechtsstreitigkeiten um die zahllosen „unlizenzierten“ Public Viewing Events. Auch bei der WM2010 wird FIFA kaum versuchen juristisch gegen „unlizenzierte“ Public Viewing Fan-Feste vorzugehen. Dies würde einen Sturm der Empörung bei der fußballbegeisterten Öffentlichkeit hervorrufen.

² Wittneben/Soldner WRP 2006, 675, 680.

³ Reinholz auf der Homepage der Kanzlei Härting (http://www.haerting.de/de/suche/index.php?we_objectID=952)